SGK MECKLENBURG - VOPROMMERN

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

WIRTSCHAFTLICHE BETÄTIGUNG AUF KOMMUNALER EBENE

KOMMUNALE AUFSICHTSRATSMITGLIEDER

- Rechte, Pflichten, Haftung -

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Einführung 5

1. Wer hat einen Aufsichtsrat? 9

2. Wie wird die Aufsicht im Eigenbetrieb und im Kommunalunternehmen gewährleistet? 10

3. Wie setzt sich der Aufsichtsrat zusammen? 10

4. Ist der Bürgermeister „geborenes Mitglied" im Aufsichtsrat? . 11

5. Welche persönlichen Voraussetzungen sollen Aufsichtsratsmitglieder mitbringen? 11

6. Welche Aufgaben hat ein Aufsichtsrat? Wie steht er zur Gesellschaft? 13

7. Welche Pflichten hat ein Aufsichtsratsmitglied gegenüber der Gesellschaft? 15

8. Wie ist die Arbeitsweise des Aufsichtsrates? 16

9. Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung 17

10. Weisungsmöglichkeiten durch die Gemeindevertretung 18

11. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern 19

12. Vergütung 19

13. Haftbarkeit/Strafbarkeit 20

Haftung *..... 20*

Strafbarkeit *..... 20*

14. Entlastung des Aufsichtsrates 21

Anhang 22

Transparenz- und Publizitätsgesetz *..... 22*

Aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern *..... 23*

§ 68 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen und Einrichtungen 23
§ 69 Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform 24
§ 70 Kommunalunternehmen 25
§ 70a Organe des Kommunalunternehmens, Personal 26
§ 70b Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen 27
§ 71 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen 27
§ 73 Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht 29
§ 75 a Beteiligungsmanagement 30

Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung 31

Auszug zur Stellung des Aufsichtsrates: ***§ 52 GmbHG*** *31*

Auszug aus dem Aktiengesetz zur Bestellung, Abberufung und Stellung des Aufsichtsrates (AR) *32*
§ 90 Berichte an den Aufsichtsrat 32
§ 95 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder (Satz 1) 32
§ 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5 – Persönliche Voraussetzungen 32
§ 101 Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder 33
§ 103 Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder – Abs. 1 Satz 1 u. 2 33
§ 105 Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat 33
§ 107 Innere Ordnung des Aufsichtsrates – Abs. 4 33
§ 110 Einberufung des Aufsichtsrats 34
§ 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats 34
§ 113 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder 35
§ 116 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder 37
§ 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 AktG 37
§ 170 Vorlage an den Aufsichtsrat 37
§ 171 Prüfung durch den Aufsichtsrat 38

Vorwort

Kommunale Unternehmen sichern wichtige Leistungen der Daseinsvorsorge. Ihre Aufsichtsratsmitglieder tragen Verantwortung für eine verlässliche, wirtschaftliche und zukunftsfähige kommunale Infrastruktur. Diese Broschüre unterstützt Sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten.

Für das Jahr 2027 ist eine umfassende inhaltliche, sprachliche und gestalterische Überarbeitung vorgesehen. Dabei werden die zwischenzeitliche Rechtsprechung, aktuelle Entwicklungen der kommunalen Unternehmensführung und neue Anforderungen aus der Praxis aufgegriffen.

Die jetzige Übergangsfassung dient ausschließlich der Aktualisierung der wiedergegebenen Rechtsnormen und gesetzlichen Verweisungen auf den Rechtsstand vom 27. Oktober 2026. Eine vollständige rechtliche Neubewertung der erläuternden Texte ist damit nicht verbunden. Diese beruhen im Wesentlichen weiterhin auf der ursprünglichen Fassung und sind im Zusammenhang mit den jeweils geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Regelungen zu lesen.

Schwerin, 27. Oktober 2026

Alexander Guse
Landesgeschäftsführer

Abkürzungsverzeichnis:

AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Relevante Gesetze: Aktiengesetz (AktG), Stand 04.02.2026
Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG), Stand 23.10.2024
Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), Stand 01.09.2026
Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG) Stand 07.08.2021
Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) Stand 07.04.2026

Ausführungen in dieser Broschüre, die für Gemeinden und Bürgermeister gelten, finden ebenso auf Kreisebene für Kreistage und Landräte Anwendung.

Einführung

Nach Art. 28 Abs. 2 GG haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dies bedeutet nicht, dass Gemeinden diese Angelegenheiten bzw. Aufgaben auch selbst in Eigenregie ausführen müssen. Sie haben das Recht, die Aufgabenerfüllung unter Berücksichtigung örtlicher Zweckmäßigkeitserwägungen zu organisieren.
Jede Gemeinde hat demnach das Recht, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten.
Darüber hinaus kann die Gemeinde dazu eine von ihr selbst gewählte Unternehmensform (i. S. der KV M-V § 68 bis 70) errichten und unterhalten.

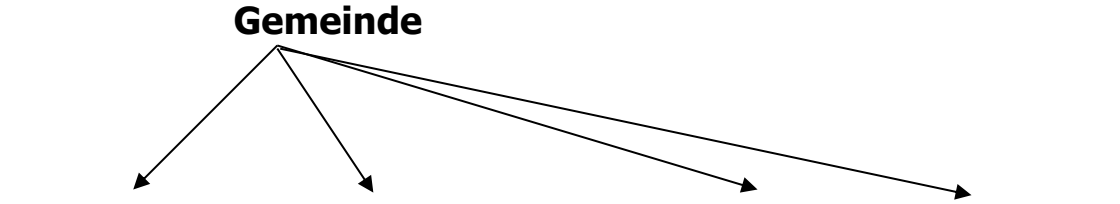

Eigenbetrieb	**Eigengesellschaft**	**Beteiligungs-gesellschaft**	**Kommunal-unternehmen**
(rechtlich Teil der Gemeindeverwaltung, jedoch weitgehende wirtschaftliche und organisatorische Selbständigkeit)	(selbständige juristische Person des Privatrechts, Aktiengesellschaft – AG - und Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH)	(gemischt-wirtsch. Unternehmen unter privater Beteiligung, GmbH & Co. KG)	rechtsfähige Anstalt öffentl. Rechts*

*Bestehende Eigenbetriebe oder Unternehmen der Gemeinde in privater Rechtsform können in Kommunalunternehmen umgewandelt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der
Kooperation zwischen Gemeinden

<u>Zweckverband</u>

(Körperschaft des
öffentlichen Rechts
zur gemeinsamen
Erfüllung bestimmter
Aufgaben)

§ 68 der KV M-V regelt die **Zulässigkeit** wirtschaftlicher Unternehmen.
Danach sind wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde nur zulässig, wenn der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt. Unternehmenszweck muss die Erfüllung einer „öffentlich-örtlichen" Aufgabe sein. Als „öffentlich-örtliche" Aufgaben gelten dabei durchaus auch freiwillige Aufgaben der Gemeinde, sofern es sich beim Unternehmenszweck um einen „anerkannten" öffentlichen Zweck wie beispielsweise die Wirtschaft fördernde und die Arbeit sichernde Aktivitäten oder Belange des Umweltschutzes und der Kultur etc. handelt.
<u>Allein</u> die Finanzkasse der Gemeinde aufzubessern, begründet dagegen keinen öffentlichen Zweck.
Des Weiteren sind wirtschaftliche Unternehmen nur zulässig, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
Diese Vorschrift soll unwirtschaftliches Handeln, das der haushaltswirtschaftlichen Verpflichtung der Gemeinde zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung widersprechen würde, verhindern.
Außerdem sind wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde nur zulässig, wenn die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich wie Dritte erfüllen kann – wofür im Voraus der Beweis sicher nicht ganz einfach zu erbringen ist.
Der Einrichtung eines Unternehmens in privater Rechtsform muss nicht zuletzt eine umfassende Abwägung vorausgehen, bei der die Vor- und Nachteile abgewogen werden, ob die zu erfüllende Aufgabe im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Organisationsformen wirtschaftlicher durchgeführt werden kann.

Wirtschaftliche Unternehmen sind auch Unternehmen und Einrichtungen, zu deren Betrieb die Gemeinde für ihre Aufgabenerfüllung gesetzlich verpflichtet ist, wie etwa bei der Entsorgung von Müll oder der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Ebenfalls zählen Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art zur Gruppe der wirtschaftlichen Unternehmen. Ebenso trifft dies auf Einrichtungen zur Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbarer Art, soweit diese nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen, zu.
Bankunternehmen darf eine Gemeinde nicht betreiben – das öffentliche Sparkassenwesen ist gesondert geregelt.

§ 69 KV M-V enthält die Voraussetzungen, unter denen eine Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen in privater Rechtsform errichten und unterhalten darf.
§ 70 KV M-V regelt die gesetzlichen Voraussetzungen für Kommunalunternehmen.

Die am häufigsten gewählte Unternehmensform in privater Rechtsform ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Es handelt sich um eine selbstständige Rechtspersönlichkeit, bei der durch das Gesellschaftsrecht den Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter (Gemeinden) jedoch gewisse Grenzen gesetzt sind.
Die Gemeinde gründet in diesen Fällen eine juristische Person des Privatrechts oder sie beteiligt sich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an solchen. War es in früheren Zeiten nicht untersagt, so ist nach aktueller Rechtslage die Errichtung einer Aktiengesellschaft durch eine Gemeinde in Mecklenburg-Vorpommern ebenso wenig gestattet wie die Umwandlung von bestehenden Unternehmen oder Einrichtungen in eine solche (§ 68 Abs. 4 KV M-V).

Da die Gemeinde sicherstellen muss, ihre Aufgaben gewissenhaft im Rahmen der Gesetze zu erfüllen, soll sie in einem **Überwachungsorgan** lt. § 69 Abs. 1 KV M-V („ die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält ...“) entsprechend ihrer Beteiligung am Unternehmen ihre Einflussmöglichkeiten wahren.

Ein solches Überwachungsorgan ist der Aufsichtsrat.

Die Ausführungen in dieser Broschüre beschränken sich auf die Gesellschaftsform der GmbH und die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in dieser für Mecklenburg-Vorpommern typischen Rechtsform wirtschaftlicher kommunaler Unternehmen.

Da sich das GmbH-Gesetz jedoch oftmals auf das Aktiengesetz bezieht, finden sich in dieser Broschüre auch die entsprechenden Paragrafen des Aktiengesetzes wieder.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist eine selbständige juristische Person des privaten Rechts. Sie haftet mit dem Vermögen der Gesellschaft. Sie besteht aus einem oder mehreren Gesellschaftern. Das Stammkapital muss mindestens 25.000 Euro betragen. Die Gesellschafter haften mit ihren Kapitaleinlagen.
Jeder Gründer übernimmt einen Geschäftsanteil. Die Gesellschaft muss einen Gesellschaftszweck haben. Die Gesellschafter müssen sich über das „Stimmgewicht" einigen – evtl. nach Kapitaleinlage oder nach „Köpfen". Es muss entschieden werden, für welche Entscheidungen besondere Mehrheiten erforderlich sind, ob das Unternehmen einen oder mehrere Geschäftsführer haben soll und wie ggf. Vertretungsfragen zu regeln sind. Mit der Eintragung (Beantragung durch Notar) in das Handelsregister ist die Gesellschaft gegründet.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist weniger vom Gesetz reglementiert als eine Aktiengesellschaft. Die Regelungen im GmbH-Gesetz sind weitgehend vertraglich abdingbar und werden durch Festlegungen im Gesellschaftervertrag „ersetzt".
Die Gestaltbarkeit des Gesellschaftervertrags ermöglicht der Gemeinde, sich Einflussmöglichkeiten zu sichern.

Die gesellschaftsvertragliche Sicherung der Weisungsbindung von Aufsichtsratsmitgliedern auf § 71 Abs. 2 KV M-V stützen. Gesetzliche Grenzen und die Unterscheidung zwischen fakultativem und obligatorischem Aufsichtsrat beachten. Fakultativ bedeutet freiwillig eingerichtet. Obligatorisch bedeutet gesetzlich vorgeschrieben.

Im Gesellschaftervertrag werden alle grundsätzlichen und wichtigen Festlegungen getroffen:

Im Gesellschaftervertrag muss geregelt sein:
Name und Sitz der Gesellschaft
Geschäftsgegenstand
Betrag des Stammkapitals
Die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile
Ob und wenn ja auf welche Zeit die Geschäftstätigkeit des Unternehmens beschränkt sein soll.

Ob den Gesellschaftern noch andere Verpflichtungen außer den Leistungen von Kapitaleinlagen auferlegt werden sollen. Außerdem verpflichtet die KV M-V die Beteiligten dazu, im Gesellschaftervertrag Festlegungen zu treffen, die das Weisungsrecht der Vertretung an die Aufsichtsratsmitglieder sowie das Teilnahmerecht des Bürgermeisters sicherstellen.
Im Gesellschaftervertrag kann geregelt werden:

- Geschäftsführung, Vertretung
- Zusätzliche Organe (Aufsichtsrat)
- Formerfordernisse f. Satzung u. Ä.
- Gewinn- und Verlustverteilung
- Gesellschafterversammlungen
- Regelungen zum Aufsichtsrat
- Geschäftsleitervergütungen
- Verfügung über Gesellschafteranteile
- Kündigung
- Abfindung
- Wettbewerbsverbot

Die Gesellschaft wird von der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnisse können nur im Innenverhältnis begrenzt werden. Der Geschäftsführung können im Gesellschaftervertrag Berichtspflichten auferlegt werden oder gar ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte definiert werden. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Sorgfalt eines „ordentlichen Kaufmanns" anzuwenden. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie trifft Strukturentscheidungen grundsätzlicher Natur. Sie hat die Möglichkeit, durch Weisungen unmittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung zu nehmen.

Für eine GmbH ist ein Aufsichtsrat nicht zwingend vorgesehen. Erst für Unternehmen in dieser Rechtsform bei in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG. Hier ist nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes ein drittelparitätisch besetzter Aufsichtsrat zu bilden. Und bei Gesellschaften mit mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist ein paritätisch besetzter Aufsichtsrat nach den Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes gesondert zu behandeln.

1. Wer hat einen Aufsichtsrat?

Außer im Eigenbetrieb und dem Kommunalunternehmen sollen in allen Unternehmen, die durch eine Gemeinde betrieben werden oder an denen sie beteiligt ist, Aufsichtsorgane (i. d. Regel der Aufsichtsrat) eingerichtet werden, damit der Gemeinde ein angemessener Einfluss gesichert wird.

2. Wie wird die Aufsicht im Eigenbetrieb und im Kommunalunternehmen gewährleistet?

Eigenbetriebe sind Sondervermögen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besitzen lediglich eine begrenzte organisatorische Selbstständigkeit und sind – auch was die maßgeblichen Entscheidungsprozesse anbelangt – eng an die Gemeinde angebunden. Alle wichtigen Entscheidungen werden von der Gemeindevertretung oder den Gemeindevertreterinnen und –vertretern im Betriebsausschuss oder einem ähnlichen Gremium getroffen. Die Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten der Gemeindevertretung bleiben somit gewahrt.

Organe des **Kommunalunternehmens** sind der Geschäftsführende Vorstand und der Verwaltungsrat. Gesetzlich vorgeschriebener Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. *Mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann die Gemeindevertretung eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen gemäß § 70a Abs. 4 KV M-V.* Alle anderen Mitglieder werden nach *dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren* von der Gemeindevertretung bestimmt. *Für die kommunale Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder sind §§ 32a, 71 KV M-V zu berücksichtigen.* Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands – die Einflussnahme der Gemeindevertretung ist dadurch gesichert.

3. Wie setzt sich der Aufsichtsrat zusammen?

Allgemein gilt: Ein Aufsichtsrat besteht mindestens aus drei Mitgliedern; die Satzung oder der Gesellschaftervertrag kann eine höhere Anzahl festlegen.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nur eine natürliche Person sein, die nicht Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin ist.

Es gibt verschiedene Arten von Mitgliedern:

a) gewählte Mitglieder,
b) entsandte Mitglieder,
c) Arbeitnehmervertreter in Unternehmen, die bestimmten Gesetzen unterliegen.

Bei kommunalen Unternehmen wird in der Regel den Gemeinden im Gesellschaftsvertrag das Recht eingeräumt, Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden.
In diesem Fall werden diese von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestimmt.
Mitglieder des Aufsichtsrats können aus Sicht der Gemeinde Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung oder sonstige von der Vertretung bestellte Dritte sein.

4. Ist der Bürgermeister „geborenes Mitglied" im Aufsichtsrat?

Nach § 71 Abs. 1 und Abs. 2 KV M-V vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der GmbH, an der eine Gemeinde beteiligt ist. Dies gilt nicht für den Vorstand/die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.
Diese Regelung findet also zunächst bei der Besetzung eines Aufsichtsrates keine Anwendung. Der Bürgermeister ist kein „geborenes Mitglied" im Sinne eines mit allen Rechten und Pflichten ausgestatteten Mitglieds in diesem Gremium.
Die Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds durch eine kommunale Körperschaft geht einher mit dem Recht, dieses auch wieder abberufen zu können. Die „Installation" eines sog. „geborenen Mitglieds" wäre demnach unvereinbar mit den gesetzlich bestimmten Abberufungsrechten der Gemeindevertretung und *dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren*.
Gleichwohl schreibt § 73 Abs. 1 Ziffer 6 KV MV vor, dass ein **Teilnahmerecht** des Bürgermeisters an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs im Gesellschaftervertrag verankert werden muss, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

5. Welche persönlichen Voraussetzungen sollen Aufsichtsratsmitglieder mitbringen?

Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Hieraus ergeben sich allgemeine Anforderungen an die persönlichen Voraussetzungen eines jeden Aufsichtsratsmitglieds.

Zunächst einmal setzt eine ordentliche und gewissenhafte Wahrnehmung des Amtes gewisse Mindestkenntnisse voraus, um persönlich und eigenver-

antwortlich das Amt ausüben zu können. Die Kenntnisse sind allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art. Sie sind erforderlich, um alle üblicherweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.
Der Aufsichtsrat soll die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrates, seine Rechte und Pflichten kennen.
Er soll die dem Aufsichtsrat vorzulegenden Berichte verstehen, bewerten und darüber hinaus Schlussfolgerungen ziehen können.
Er muss die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen beurteilen können und möglichst eigene unternehmerische Fähigkeiten besitzen.

Neben diesen allgemeinen Kenntnissen soll er für die Beurteilung komplizierter und besonderer Unternehmensprobleme zudem über diese hinausgehenden Fachkenntnisse verfügen. Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte insbesondere die kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren des Unternehmens erkennen und in ihren wesentlichen Zusammenhängen und Veränderungen zutreffend beurteilen können. Nur so ist sichergestellt, dass es in der Lage ist, Entwicklung und Erfolg der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, den Einfluss des relevanten Unternehmensumfeldes und die Risiken seiner künftigen Entwicklung einschätzen zu können.

Zu Beginn seiner Amtszeit muss sich jedes AR-Mitglied daher mit den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Branchensituation und -entwicklung, der Organisation und Führungsstruktur des Unternehmens, seiner Geschäftsaktivitäten und deren Risikostruktur sowie mit der finanziellen Lage und Leistungskraft vertraut machen. Erste grundlegende Informationen über „sein Unternehmen" sollte das AR-Mitglied bereits der in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in § 1 Nr. 9 vorgeschriebenen „Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde nicht *mit maßgeblichem Einfluss* beteiligt ist" entnehmen können. (Die mit der Verwaltung der Beteiligungen einer Gebietskörperschaft betrauten Personen sind im Übrigen gehalten, die Vertreter in den Aufsichtsräten in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und zu beraten.) Die Wirtschaftspläne bei maßgeblichem Einfluss sind gesondert in § 1 Nr. 7 GemHVO-Doppik geregelt.

Um seine überwachende Funktion ordentlich und gewissenhaft ausüben zu können, muss das AR-Mitglied über die zur Amtsausführung erforderliche Zeit verfügen können, damit es mit der gebotenen Sorgfalt und dem notwendigen Engagement den AR-Pflichten nachkommen kann.

Das AR-Mitglied muss alles Mögliche und Zumutbare tun, damit der Aufsichtsrat seine Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Es reicht deshalb nicht aus, sich einfach auf die Rolle eines interessierten Beobachters zu beschränken; erforderlich ist es vielmehr, durch eigene Initiativen und Sachbeiträge die Arbeit des AR zu fördern.

(Siehe „Qualifikationen, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen“ Leitfaden aus dem Innenministerium M-V für kommunale Aufsichtsratsmitglieder …")

6. Welche Aufgaben hat ein Aufsichtsrat? Wie steht er zur Gesellschaft?

Ein Aufsichtsrat hat in erster Linie eine Kontroll- und Überwachungsfunktion. Das einzelne Aufsichtsratsmitglied wirkt im Wesentlichen durch seine Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und der Beschlussfassung in diesen Sitzungen mit. Aufsicht bedeutet aber nicht nur, Erledigtes zu bestätigen, sondern auch die Hinwirkung auf zukünftige rechtmäßige und zweckmäßige Geschäftsführung. Die Aufgaben des Aufsichtsrates werden durch Satzung der jeweiligen Gesellschaft geregelt. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. In ihr wird die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsleitung geregelt. Der Gesellschaftervertrag kann vorsehen, dass Entscheidungen des Vorstands/der Geschäftsführung an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Der Aufsichtsrat hat in seiner Überwachungsfunktion einen sehr engen Kontakt zum Vorstand/zur Geschäftsführung zu halten, was in der Praxis auf Ebene Aufsichtsratsvorsitzender und Vorstandsvorsitzender/Geschäftsführer geschieht. Der Aufsichtsrat überwacht die Pflichterfüllung des Vorstands, die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung. Er muss aber das „unternehmerische Ermessen“ des Vorstands/der Geschäftsführung respektieren und darf dem Vorstand/der Geschäftsführung keine Weisungen erteilen.

Bei der GmbH können die Gesellschafter der Geschäftsführung im Rahmen ihrer gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Befugnisse Weisungen erteilen. Davon zu unterscheiden sind die Kontroll- und Zustimmungsbefugnisse des Aufsichtsrats. Rechtsgrundlagen: insbesondere §§ 37, 45, 46 GmbHG.

Allerdings kann die Gemeindevertretung über die von ihnen entsandten Mitglieder im Aufsichtsrat Einfluss nehmen. Nach § 71 Abs 2 KV M-V haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde im Aufsichtsrat eines kommunalen Unternehmens den Weisungen oder Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.

Von einer Gemeinde bestellte Mitglieder im Aufsichtsrat bleiben der Gemeindevertretung für ihr Verhalten verantwortlich.
Ihr Handeln entgegen den Beschlüssen oder Weisungen der Gemeindevertretung hat jedoch keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des betreffenden Unternehmensorgans. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand/der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Aus sonstigen wichtigen Anlässen ist dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats außerdem jederzeit zu berichten. Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, die Einhaltung der Berichtspflicht zu überwachen und die Berichte zu prüfen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unverzüglich einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Kommt der bzw. die Aufsichtsratsvorsitzende dem Ersuchen nicht nach, kann das Aufsichtsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung den Aufsichtsrat selbst einberufen. Wird dem Aufsichtsrat eine Pflichtwidrigkeit des Vorstands/der Geschäftsführung bekannt, kann er diese beanstanden und seine Bedenken äußern. Er kann im Namen der Gesellschaft die Beseitigung und Schadenersatz vom Vorstand/von der Geschäftsführung verlangen. Bei einem Verstoß gegen das Gesetz oder die Satzung durch den Vorstand/die Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat einzugreifen. Ebenso kann eine Pflichtverletzung des Vorstands/der Geschäftsführung vorliegen, wenn der Vorstand/die Geschäftsführung das Vermögen der Gesellschaft durch riskante Geschäfte gefährdet oder verliert.

„Die Entscheidung des Aufsichtsrats, ob ein Vorstandsmitglied wegen Verletzung seiner Geschäftsführungspflichten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden soll, erfordert zunächst die Feststellung des zum Schadensersatz verpflichtenden Tatbestandes in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht sowie eine Analyse des Prozessrisikos und der Beitreibbarkeit der Forderung ...", so formuliert es ein Auszug aus dem BGH-Urteil vom 21.04.1997.

Wer über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung entscheidet, richtet sich nach dem anwendbaren Gesellschafts- und Mitbestimmungsrecht sowie dem Gesellschaftsvertrag. Bei der GmbH liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei den Gesellschaftern, soweit keine abweichende Regelung eingreift.? Rechtsgrundlagen: §§ 38, 46 Nr. 5 GmbHG.

Somit hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, *die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands/des Geschäftsführers zu widerrufen,* wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe sind: grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung, es sei denn, dass das Vertrauen aus offenbar unsachlichen Gründen entzogen worden ist.
Der Aufsichtsrat kann in Bücher, Schriften und Vermögensgegenstände, insbesondere die Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen.

7. Welche Pflichten hat ein Aufsichtsratsmitglied gegenüber der Gesellschaft?

Sorgfaltspflicht

Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei der „Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden" (§§ 116, 93 AktG). Das heißt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Mitwirkung in diesem diesen Sorgfaltsmaßstab beachten müssen. Hier verbindet sich also die Aufgabenstellung des Organs Aufsichtsrat mit den Rechten und Pflichten des einzelnen Mitglieds.

Treuepflicht

Das Aufsichtsratsmitglied ist der Gesellschaft zur Loyalität verpflichtet und unterliegt somit der Treuepflicht. Es hat sich allein am Gesellschaftsinteresse zu orientieren. Dies gilt in abgeschwächter Form auch außerhalb der Wahrnehmung seiner Stellung im Aufsichtsrat.

Schweigepflicht

Vorgänge, Informationen und Geschäftsgeheimnisse sind im Interesse der Gesellschaft von den Aufsichtsratsmitgliedern vertraulich zu behandeln. Hinzu kommt häufig das schutzwürdige Interesse Dritter, wie z. B. die vertrauliche Behandlung personenbezogener Daten bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen.

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft ist Stillschweigen zu bewahren. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH ist in § 85 GmbHG unter Strafe gestellt. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht jedoch nicht innerhalb der Gesellschaft, soweit dies zur Wahrnehmung der gesellschaftsrechtlichen Aufgaben erforderlich ist, sowie im Rahmen ihrer Verpflichtung aus § 71 Abs. 4 KV M-V. Dies bedeutet wiederum nicht, dass kommunale Vertreter in Aufsichtsräten generell von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit sind, sondern dies nur eingeschränkt gegenüber einem ausdrücklich angesprochenen Personenkreis eingeschränkt ist.

Bei der Berichterstattung kommunaler Aufsichtsratsmitglieder zusätzlich §§ 394, 395 AktG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GmbHG berücksichtigen. Berichtsbezogene Ausnahmen sind keine allgemeine Befreiung von der Verschwiegenheit. Die gesetzlichen Grenzen und der Gesellschaftsvertrag sind zu beachten.

8. Wie ist die Arbeitsweise des Aufsichtsrates?

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Er oder sie hat grundsätzlich die Sitzungen des Aufsichtsrats einzuberufen und die Tagesordnung festzulegen. Der oder die Vorsitzende ist mit seiner/ihrer Unterschrift verantwortlich für die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzungen.

Die Aufsichtsratssitzungen sind grundsätzlich **nicht öffentlich**. An den grundsätzlich nicht öffentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen ebenfalls grundsätzlich nur Mitglieder dieses Gremiums und der Geschäftsführung teil. Mit dieser klaren Grenzziehung ist ein unbeschränktes Anwesenheitsrecht von Gemeindevertretungsmitgliedern, die selbst nicht dem Aufsichtsrat angehören, in Aufsichtsratssitzungen unvereinbar. Anderenfalls würde durch die nicht der besonderen gesellschaftsrechtli-chen Pflichtenstellung unterliegenden Gemeindevertreter als Zuhörer eine Öffentlichkeit des Gremiums hergestellt, die mit seiner besonderen Aufgabenstellung nicht vereinbar wäre. Hingewiesen sei etwa auch auf die besonderen Probleme der Haftung (§ 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 116, 93 AktG) und Strafbarkeit. Die skizzierten Grundsätze der Nichtöffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen und die notwendige eindeutige Verantwortlichkeit von Aufsichtsratsmitgliedern stehen auch der ständigen Teilnahme stellvertretender Aufsichtsratsmitglieder an Aufsichtsratssitzungen entgegen, wenn kein

konkreter Vertretungsfall vorliegt. Trotz des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit von Aufsichtsratssitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände jederzeit zugezogen werden. Darüber hinaus ist dem Bürgermeister bereits im Gesellschaftervertrag ein Teilnahmerecht einzuräumen.

Wenn allerdings eine ständige umfassende Beratung durch eine Mehrzahl von Personen gewünscht wird, bietet sich als rechtlicher tragfähiger Weg die **Bildung eines Beirates oder Verwaltungsbeirates** neben dem Aufsichtsrat an. Die Funktion eines Beirates kann es aber nicht sein, die originären Aufgaben des Aufsichtsrates zu übernehmen. Seine Funktion beschränkt sich ausschließlich auf eine beratende.

Mittelpunkt der Pflichten des Aufsichtsrates ist die Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung. Das Berichtswesen ist daher von besonderer Bedeutung. Eine regelmäßige Berichterstattung durch die Geschäftsführung ist eine gute Grundlage für die Aufsichtsratsmitglieder, die Unternehmensentwicklung stets im Auge zu behalten. Werden äußere Umstände bekannt, die sich auf die Entwicklung des Unternehmens ungünstig auswirken können, hat der Aufsichtsrat zu reagieren – ggf. zunächst durch eine eingeforderte Berichterstattung der Geschäftsführung über die „üblicherweise" vorgelegten Berichte hinaus. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den Aufsichtsrat unverzüglich einberuft.

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgabe persönlich oder - seit Inkrafttreten des TransPuG - auch in Telefon- oder Videokonferenzen wahrnehmen. Bei Verhinderung eines Aufsichtsratsmitglieds kann auch eine schriftliche, fernmündliche oder sonstige Form der Abstimmung erfolgen oder gar ein „Stimmbote" beauftragt werden, das Votum des Aufsichtsratsmitglieds zu überbringen.

9. Berichtspflicht gegenüber der Gemeindevertretung

Aufsichtsratsmitglieder, die durch eine Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat entsandt oder gewählt worden sind, unterliegen in Bezug auf Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. § 71 Abs. 4 KV M-V: „Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Kreditaufnahmen außerhalb des gültigen Wirtschaftsplans sowie

die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sind stets Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung hat auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder Auskunft zu verlangen. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist."
Für Betriebsgeheimnisse oder vertrauliche Angaben gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnisse für Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung sind.

Soweit eine Berichtspflicht des Aufsichtsratsmitglieds gegenüber der Gemeindevertretung besteht, erstreckt sich diese auch auf seine jeweilige Fraktion, sofern bei der Behandlung dieser Angelegenheit innerhalb der Fraktionssitzung ausschließlich Personen teilnehmen, die entweder der Gemeindevertretung oder der Verwaltung angehören.

10. Weisungsmöglichkeiten durch die Gemeindevertretung

Grundsätzlich ist ein Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft zur Loyalität verpflichtet. Es hat sich allein am Geschäftsinteresse zu orientieren. Mit der unternehmensrechtlichen Pflichtstellung der Aufsichtsratsmitglieder sind Weisungsrechte der entsendenden Gemeinde daher eigentlich nicht vereinbar. Gleichwohl sieht die Kommunalverfassung M-V (§ 71 Abs. 1) vor, dass durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen ist, dass die von der Gemeinde bestellten Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Gemeidevertretung gebunden sind, *sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht*. Hier kollidiert das Gesellschaftsrecht mit den kommunalverfassungsrechtlich verbürgten Weisungsrechten der Vertretungskörperschaften. Der von der Gemeindeordnung geforderte Einfluss der Gemeinde im Aufsichtsrat einer Gesellschaft findet damit in der (bundesrechtlich) gesellschaftsrechtlichen Verpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder auf das Interesse der Gesellschaft seine Begrenzung. Treten bei unterschiedlichen Interessen Konflikte auf, besteht im Ergebnis weder für die Gemeinde noch für die Kommunalaufsichts- und die Prüfungsbehörden die rechtliche Möglichkeit, eine Korrektur derartiger Entscheidungen durchzusetzen. Das Handeln von Aufsichtsratsmitgliedern entgegen den Beschlüssen oder Weisungen der Gemeindevertretung hat keinen Einfluss auf die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des Aufsichtsrats. Der Gemeinde verbleibt regelmäßig nur das Recht, die von ihnen entsandten Vertreter bzw. Vertreterinnen abzuberufen oder ein Ordnungsgeld gegen sie zu verhängen, wenn sie ihren Weisungen zuwidergehandelt haben.

11. Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

Grundsätzlich sollen Aufsichtsratsmitglieder im Konfliktfall das Gesellschaftsinteresse vor die Interessen einzelner Gesellschafter stellen. Dennoch kann es Konsequenzen haben, wenn sie – ihrer Meinung nach dem Wohl der Gesellschaft geschuldet – sich anders positionieren, als die Gemeindevertretung ihnen aufgegeben hat. Der Entsendeberechtigte – hier die Gemeinde – kann das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen (siehe 10.).

Bereits mit der Zulassung des Entsendungsrechts wie des Rechts auf jederzeitige Abberufung der entsandten Aufsichtsratsmitglieder nach § 103 Abs. 2 des Aktiengesetzes hat der Bundesgesetzgeber anerkannt, dass es auch im Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft die Möglichkeit der Berücksichtigung von Sonderinteressen einzelner Aktionäre geben muss. Von daher ist die Stellung des von der Vertretungskörperschaft entsandten Aufsichtsratsmitglieds von einer gewissen Abhängigkeit vom Entsendungsberechtigten geprägt, da der Entsandte jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen und durch eine andere Person ersetzt werden bzw. nach § 172 Abs. 1 KV M-V ein **Ordnungsgeld** gegen ihn verhängt werden kann.

12. Vergütung

Nach § 113 Abs 1 AktG kann Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung gewährt werden: *„Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.*"
Der Bezug auf Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und auf die Lage der Gesellschaft macht deutlich, dass es sich hierbei um keinen Aufwandsersatz, sondern um eine wirkliche Vergütung handelt. Das ist grundsätzlich auf die GmbH übertragbar. Da kommunale Aufsichtsratsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, wird ihnen jedoch oft nur ein Sitzungsgeld und/oder eine Aufwandsentschädigung gewährt, denn in der KV M-V § 71 Abs 5 heißt es hierzu: *„Vergütungen und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Hauptsatzung festzulegende Beträge übersteigen. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind, ausgeglichen werden …*"

13. Haftbarkeit/Strafbarkeit

Haftung

Aufsichtsratsmitglieder können bei schuldhafter Pflichtverletzung in die Haftung genommen werden. Voraussetzung ist hierbei, dass der Gesellschaft ein Schaden entstanden ist – und hier kommt nur eine „dem Unternehmenszweck widersprechende Vermögensbeeinträchtigung" infrage. Grundsätzlich liegt die Darlegungs- und Beweispflicht bei der Gesellschaft als Anspruchstellerin. Das Aufsichtsratsmitglied seinerseits hat zu beweisen, dass es sehr wohl die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters beachtet hat.

Im Falle seiner Inanspruchnahme sieht die KV M-V allerdings einen Freistellungsanspruch gegen die Gemeinde, wenn das Aufsichtsratsmitglied einer Weisung der Gemeindevertretung gefolgt ist. Dies gilt sogar, wenn es sich um eine als grob fahrlässig eingeschätzte und vorsätzliche Pflichtverletzung handelt. *Die Haftung gegenüber der Gesellschaft und ein möglicher Ersatzanspruch gegen die Gemeinde sind getrennt zu beurteilen. § 71 Abs. 3 KV M-V regelt die Voraussetzungen des kommunalen Schadensersatzes.*

Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten nach § 52 Abs. 4 GmbHG verjähren in fünf Jahren.

Soweit in der Kommunalverfassung (§ 71 Abs. 1 KV M-V) ein Weisungsrecht verankert ist, wird also eine Bindung des entsandten Aufsichtsratsmitgliedes im Innenverhältnis zur Gemeindevertretung herbeigeführt. Aufsichtsratsmitglieder bleiben der Gemeindevertretung für ihr Verhalten im Aufsichtsrat verantwortlich. Rechtsfolgen für das Abstimmverhalten eines entsandten Aufsichtsratsmitglieds nach Weisung seiner Gemeindevertretung, das im Ergebnis den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft, bleiben in Bezug auf eine Haftung oder Schadensersatzpflicht für das Aufsichtsratsmitglied ggf. folgenlos.

Strafbarkeit

Nach § 82 GmbH-Gesetz kann ein Aufsichtsratsmitglied mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden, wenn es in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert. Für unrichtige oder verschleiernde Darstellungen in Abschlussunterlagen ist insbesondere § 331 HGB einschlägig. Strafbarkeit setzt jeweils den konkreten gesetzlichen Tatbestand voraus. Bei Geheimnisverletzungen § 85 GmbHG ausdrücklich nennen.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe kann bestraft werden, wer ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis unbefugt offenbart oder unbefugt verwertet. Geschieht dies, um sich selbst zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so kann eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren verhängt werden.

14. Entlastung des Aufsichtsrates

Weder enthält das GmbH-Gesetz im Allgemeinen eine Regelung zur Entlastung des Aufsichtsrats, noch stellen die Vorschriften des § 52 Abs. 1 GmbHG einen Bezug zu § 120 AktG (Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder) und daher auf die Notwendigkeit der Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder her. Die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jedoch regelmäßig durch den jährlichen Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über das Bilanzergebnis sowie die Entlastung der Geschäftsführung. Sinnvoll ist es, die Entlastung des Aufsichtsrates im Gesellschaftervertrag den Aufgaben der Gesellschafterversammlung von vornherein zuzuordnen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Gesellschafter bei der Beschlussfassung über die Entlastung von den wesentlichen Umständen Kenntnis haben. Dann dürften nach Erteilung der Entlastung auch Haftungstatbestände erlöschen.

Anhang

Transparenz- und Publizitätsgesetz

Am 26.07.2002 ist das Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) in Kraft getreten. Damit wurde u. a. eine Stärkung der Position des Aufsichtsrates und des einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes durch Änderung des Aktiengesetzes beabsichtigt. Auch wenn das TransPuG unmittelbare Auswirkungen nur für Aktiengesellschaften hat, so gelten die Vorschriften über den Aufsichtsrat gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH). Zwingend ist dies aber nur bei einer GmbH, die einen obligatorischen Aufsichtsrat hat (z. B. nach dem Drittelbeteiligungsgesetz vom Mai 2004). Viele Kommunen haben aber auch bei ihren nicht mitbestimmten GmbHs durch entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einen sog. fakultativen Aufsichtsrat eingerichtet. Für diese gelten die Vorschriften des AktG allerdings nur, soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
Möglich ist auch, dass Aufsichtsratssitzungen als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden können, während früher die persönliche Anwesenheit der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder verpflichtend war.

Im Zusammenhang mit dem TransPuG wurde ein Corporate-Governance-Kodex verabschiedet, der von einer Regierungskommission erarbeitet wurde. Der Kodex ist von der Bundesregierung im elektronischen Bundesanzeiger (http: ://www.ebundesanzeiger.de) veröffentlicht und soll regelmäßig fortgeschrieben werden. Unter Corporate Governance versteht man eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und –kontrolle. Auch wenn die in § 161 AktG enthaltene Verweisung auf den Kodex nur für börsennotierte Gesellschaften verbindlich gilt, wird auch anderen Gesellschaften empfohlen, sich die darin enthaltenen Empfehlungen zu Eigen zu machen.

Bei Verhinderung an einer Aufsichtsratssitzung kann eine schriftliche, fernmündliche oder sonstige vergleichbare Form der Abstimmung in Betracht kommen. Ein „Stimmbote" kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied sein oder ein externer Dritter, wenn in der Satzung die Teilnahme von Personen zugelassen wird, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, und sie eine schriftliche Ermächtigung haben (§ 109 Abs. 3 AktG). Der Stimmbote hat allerdings kein eigenes Stimmrecht, sondern überbringt lediglich das Votum des verhinderten Amtsinhabers.

Aus der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Abschnitt 6 Wirtschaftliche Betätigung

§ 68 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen und Einrichtungen

(1) Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte. Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 3.

(2) Unternehmen der Gemeinde sind nur zulässig, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. die Gemeinde die Aufgabe ebenso gut und wirtschaftlich, wie Dritte erfüllen kann. Tätigkeiten, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben ganz überwiegend mit dem Ziel der Gewinnerzielung teilnimmt, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.

Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dient auch bei Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets einem öffentlichen Zweck.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind:

1. Einrichtungen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art,
3. Einrichtungen, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen und
4. Einrichtungen zur Erzeugung von Energie, insbesondere erneuerbarer Art, soweit diese nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen.

Auch Einrichtungen sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

(4) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung, soweit sich aus diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes ergibt, in
folgenden Organisationsformen betreiben:

1. als Eigenbetrieb,
2. als Kommunalunternehmen,
3. in Organisationsformen des Privatrechts.

Die Errichtung einer Aktiengesellschaft sowie die Umwandlung von bestehenden Unternehmen und Einrichtungen in eine solche sind ausgeschlossen.
(5) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die spezialgesetzlichen Regelungen.
(6) Bei Unternehmen und Einrichtungen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.
(7) Bei der Entscheidung der Gemeindevertretung zur wirtschaftlichen Betätigung im Sinne von § 77 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Auswirkungen der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung auf die mittelständische Wirtschaft und auf das Handwerk zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck soll den örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern seitens der Gemeinde vor der Entscheidung die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme unter Setzung einer Frist von vier Wochen eingeräumt werden.

§ 69 Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform

(1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, sich daran beteiligen oder um andere Wirtschaftsbereiche erweitern, wenn
1. bei Unternehmen die Voraussetzungen des § 68 Absatz 2 Satz 1 gegeben sind,
2. bei Einrichtungen ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Privatrechtsform nachgewiesen wird und dabei in einem Bericht zur Vorbereitung des Gemeindevertretungsbeschlusses nach § 22 Absatz 3 Nummer 10 unter umfassender Abwägung der Vor- und Nachteile abgewogen wird, dass die Aufgabe im Vergleich zu den öffentlich-rechtlichen Organisationsformen wirtschaftlicher durchgeführt werden kann,
3. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird,
4. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird,
5. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird und
6. die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht) der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen.

(2) Die Gemeinde darf der Beteiligung eines Unternehmens oder einer Einrichtung, an dem oder der sie unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 20 Prozent beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen des § 68 Absatz 2 vorliegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden, Ämtern, Landkreisen oder Zweckverbänden mehr als 20 Prozent der Anteile zustehen.

§ 70 Kommunalunternehmen

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des § 68 in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichten oder bestehende Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in Kommunalunternehmen umwandeln.
(2) Ein der Gemeinde gehörendes Unternehmen in Privatrechtsform kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder eines entsprechenden Organs in eine Anstalt nach Absatz 1 umgewandelt werden. Die Umwandlung einer Anstalt nach Absatz 1 in ein Unternehmen in Privatrechtsform ist ebenfalls zulässig. Für Umwandlungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über Formwechsel.
(3) Das Kommunalunternehmen kann sich nach Maßgabe der Unternehmenssatzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. § 69 gilt entsprechend.
(4) Die Gemeinde kann dem Kommunalunternehmen einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann nach Maßgabe des § 15 durch gesonderte Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang zu Gunsten des Kommunalunternehmens festlegen. Sie kann ihm auch das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen zu erlassen; § 5 gilt entsprechend.
(5) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens durch eine Unternehmenssatzung. Sie muss Bestimmungen über den Namen, den Sitz und die Aufgaben des Unternehmens, die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates und die Höhe des Stammkapitals enthalten.
(6) Die Gemeinde unterstützt das Kommunalunternehmen bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch des Kommunalunternehmens gegen die Gemeinde oder eine sonstige Verpflichtung der Gemeinde, dem Kommunalunternehmen unbeschränkt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
(7) Das Kommunalunternehmen haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen. Die Gemeinde haftet lediglich bis zur Höhe des einzuzahlenden Stammkapitals.

§ 70a Organe des Kommunalunternehmens, Personal

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Kommunalunternehmens. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass jedes Vorstandsmitglied vertraglich verpflichtet wird, der Gemeinde die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens fünf Jahre. Er entscheidet außerdem über

1. den Erlass von Satzungen gemäß § 70 Absatz 4 Satz 3,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
4. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
5. den Vorschlag zur Auswahl des Abschlussprüfers,
6. die Ergebnisverwendung.

Entscheidungen im Sinne des Satzes 3 Nummer 1, 4 und 6 bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Im Übrigen gilt § 71 Absatz 1 Satz 5 entsprechend. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als vorsitzendem Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt die Tätigkeit des vorsitzenden Mitglieds im Hauptamt wahr. Mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters kann die Gemeindevertretung eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Das vorsitzende Mitglied nach Satz 3 2. Halbsatz und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Gemeinde nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. hauptberufliche Bedienstete des Kommunalunternehmens,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

3. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind. Für die Mitglieder im Verwaltungsrat gelten die §§ 24, 26 und 27 entsprechend.
(5) Dem Kommunalunternehmen kann durch Satzung Dienstherrnfähigkeit verliehen werden, wenn es aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 70 Absatz 4 hoheitliche Befugnisse ausübt.
(6) § 71 Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 70b Sonstige Vorschriften für Kommunalunternehmen

(1) Für das Kommunalunternehmen gilt § 73 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 und 8 mit der Maßgabe, dass diese Informations- und Prüfungsrechte in der Unternehmenssatzung zu verankern sind. Die Vorschriften über die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss des Ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.
(2) Für die überörtliche Prüfung gelten die Vorschriften des Abschnitts II des Kommunalprüfungsgesetzes. Das Kommunalunternehmen unterliegt der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften des Abschnitts III des Kommunalprüfungsgesetzes.
(3) Die Vorschriften des § 9 Absatz 2, § 43 Absatz 1, der §§ 44, 45, 49, 52 bis 57 und 62 sind auf das Kommunalunternehmen entsprechend anzuwenden.
(4) Das Kommunalunternehmen ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn es aufgrund einer Aufgabenübertragung nach § 70 Absatz 4 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

§ 71 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ der Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sie oder er nimmt diese Tätigkeit im Hauptamt wahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes im Verhinderungsfall mit der Vertretung beauftragen. Personen, die die Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen nach Satz 1, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertreten, dürfen in diesen Unternehmen oder Einrichtungen nicht leitende Bedienstete sein; nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Funktion einer oder eines leitenden Bediensteten wahr, hat sie oder er diese Tätigkeit in angemessener Frist, spätestens drei Monate nach seiner Ernennung, aufzugeben.

Soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, erfolgt die Bestellung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren durch die Gemeindevertretung. Die Vertreterinnen und Vertreter haben den Weisungen oder Richtlinien der Gemeindevertretung zu folgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
(2) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend für die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen und Einrichtungen. Durch Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages ist sicherzustellen, dass die von der Gemeinde bestellten Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden sind. Es soll sichergestellt werden, dass diese Mitglieder weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot in sinngemäßer Anwendung des § 24 Absatz 1 und 2 vorliegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Können die von der Gemeinde bestellten Mitglieder nicht an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden werden, ist durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen, dass dem Aufsichtsrat oder dem ähnlichen Organ über die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung hinaus keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Mitgliedschaft nach Satz 1 gilt für Personen, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, als ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde.
(3) Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreterinnen und Vertreter nach Weisung gehandelt haben.
(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Kreditaufnahmen außerhalb des gültigen Wirtschaftsplanes sowie die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung sind stets Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Der Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung hat auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels aller Mitglieder Auskunft zu verlangen. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Hauptsatzung festzulegende Beträge über-

steigen. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind, ausgeglichen werden.

§ 73 Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht

(1) Ist eine Gemeinde unmittelbar oder mittelbar mit maßgeblichem Einfluss an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligt, so hat sie dafür Sorge zu tragen, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde gelegt und der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht werden,
2. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit Ausnahme einer nichtfinanziellen Erklärung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe vorgeschrieben werden, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen,
3. ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Rechte nach § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden,
4. ihr und der für die überörtlichen Prüfungen zuständigen Prüfungsbehörde in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden,
5. ihr der Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers übersandt wird, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen,
6. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag ein Teilnahmerecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs verankert ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
7. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, dass die Beteiligung an anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gemeinde bedarf und
8. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag geregelt ist, dass § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung findet.

Bei einer geringeren Beteiligung oder einer solchen, die bereits vor dem 5. September 2011 bestanden hat, soll die Gemeinde hierauf hinwirken. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Gemeinde zusammen mit anderen Gemein-

den, Ämtern, Landkreisen oder Zweckverbänden mit maßgeblichem Einfluss beteiligt ist.
(2) Wird der Jahresabschluss nach anderen Vorschriften als denen des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe geprüft, kann die Gemeinde im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Rechte nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben und kann die Rechtsaufsichtsbehörde verlangen, dass die Gemeinde ihr den Prüfungsbericht mitteilt.
(3) Die Gemeinde hat zum Ende eines Haushaltsjahres einen Bericht über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen zu erstellen und diesen Bericht bis zum 30. September des Folgejahres der Gemeindevertretung und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft zu enthalten. Die Gemeinde weist in einer öffentlichen Bekanntmachung darauf hin, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.
(4) Gemeinden, die einen Gesamtabschluss erstellen, sind von der Pflicht zur Erstellung eines Berichtes nach Absatz 3 befreit.

§ 75 a Beteiligungsmanagement
Die Gemeinde hat Unternehmen und Einrichtungen entsprechend der öffentlichen Zielsetzung zu koordinieren und zu überwachen (Beteiligungsmanagement). Dies erfordert insbesondere die Wahrnehmung einer Beteiligungsverwaltung, die Errichtung eines Beteiligungscontrollings, die Beratung und Betreuung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen, die Koordination der Wahrnehmung gemeindlicher Interessen in den Organen der Unternehmen und Einrichtungen, die Koordination der Wirtschaftsplanung der Unternehmen und Einrichtungen mit der Haushaltsplanung.

Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Auszug zur Stellung des Aufsichtsrates: **§ 52 GmbHG**

(1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4, §§ 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, § 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171, 394 und 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.
(2) Ist nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt die Gesellschafterversammlung für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest, es sei denn, sie hat dem Aufsichtsrat diese Aufgabe übertragen. Ist nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest. Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. Wird für den Aufsichtsrat oder unter den Geschäftsführern die Zielgröße Null festgelegt, so ist dieser Beschluss klar und verständlich zu begründen. Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.
(3) Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt, gilt § 37 Abs. 4 Nr. 3 und 3a des Aktiengesetzes entsprechend. Die Geschäftsführer haben bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen; das Gericht hat nach § 10 des Handelsgesetzbuchs einen Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Liste zum Handelsregister eingereicht worden ist.
(4) Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Auszug aus dem Aktiengesetz zur Bestellung, Abberufung und Stellung des Aufsichtsrates (AR)

Bestellung, Sorgfaltspflicht, Abberufung, Amtszeit, Zusammensetzung des AR

§ 90 Berichte an den Aufsichtsrat

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
(4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und, mit Ausnahme des Berichts nach Absatz 1 Satz 3, in der Regel in Textform zu erstatten.
(5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte in Textform erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Aufsichtsratsmitglieder über die Berichte nach Absatz 1 Satz 3 spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu unterrichten.

§ 95 Zahl der Aufsichtsratsmitglieder (Satz 1)

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Satzung kann eine bestimmte höhere Zahl festsetzen …

§ 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5 – Persönliche Voraussetzungen

(1) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Betreuer, der bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 des BGB) unterliegt, kann nicht Mitglied eines Aufsichtsrats sein.
(2) Nr. 2 Mitglied eines Aufsichtsrats kann nicht sein, wer gesetzlicher Vertreter eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist.
(5) Bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

§ 101 Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz, dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung oder dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung zu wählen sind. An Wahlvorschläge ist die Hauptversammlung nur gemäß §§ 6 und 8 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes gebunden.

§ 103 Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder – Abs. 1 Satz 1 u. 2

Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt.

§ 105 Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein.
(2) Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt. Während ihrer Amtszeit als Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern können die Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben. Das Wettbewerbsverbot des § 88 gilt für sie nicht.

§ 107 Innere Ordnung des Aufsichtsrates – Abs. 4

(4) Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist, hat einen Prüfungsausschuss im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einzurichten. Besteht der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern, ist dieser auch der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss muss die Voraussetzungen des § 100 Ab-

satz 5 erfüllen. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach Absatz 3 Satz 2 betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 4 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.
(3) Satz 2: Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

§ 110 Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, daß der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muß binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
(3) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. In nichtbörsennotierten Gesellschaften kann der Aufsichtsrat beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.

§ 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
(2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluß gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs. Er kann darüber hinaus eine externe inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der nichtfinanziellen Konzernerklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts (§ 315b des Handelsgesetzbuchs) beauftragen.

(3) Der Aufsichtsrat hat eine Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit.
(4) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, daß die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluß, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.
(5) Der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, legt für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen fest. Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. Legt der Aufsichtsrat für den Aufsichtsrat oder den Vorstand die Zielgröße Null fest, so hat er diesen Beschluss klar und verständlich zu begründen. Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein. Wenn für den Aufsichtsrat bereits das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 oder 3 gilt, sind die Festlegungen nur für den Vorstand vorzunehmen. Gilt für den Vorstand das Beteiligungsgebot nach § 76 Absatz 3a, entfällt auch die Pflicht zur Zielgrößensetzung für den Vorstand.
(6) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

§ 113 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Sie kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.
(2) Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Der Beschluß kann erst in der Hauptversammlung gefaßt werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

(3) Bei börsennotierten Gesellschaften ist mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Ein die Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig; im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 2. In dem Beschluss sind die nach § 87a Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben sinngemäß und in klarer und verständlicher Form zu machen oder in Bezug zu nehmen. Die Angaben können in der Satzung unterbleiben, wenn die Vergütung in der Satzung festgesetzt wird. Der Beschluss ist wegen eines Verstoßes gegen Satz 3 nicht anfechtbar. § 120a Absatz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 114 Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Gesellschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Zustimmung des Aufsichtsrats ab.
(2) Gewährt die Gesellschaft auf Grund eines solchen Vertrags dem Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung, ohne daß der Aufsichtsrat dem Vertrag zugestimmt hat, so hat das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung zurückzugewähren, es sei denn, daß der Aufsichtsrat den Vertrag genehmigt. Ein Anspruch des Aufsichtsratsmitglieds gegen die Gesellschaft auf Herausgabe, der durch die geleistete Tätigkeit erlangten Bereicherung bleibt, unberührt; der Anspruch kann jedoch nicht gegen den Rückgewähranspruch aufgerechnet werden.

§ 116 Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten § 93 mit Ausnahme des Absatzes 2 Satz 3 über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder und § 15b der Insolvenzordnung sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet. Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen (§ 87 Absatz 1).

In Verbindung mit

§ 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 AktG – Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Satz 1 und 2
Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

§ 170 Vorlage an den Aufsichtsrat

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht. Nach Satz 1 vorzulegen sind auch der gesonderte nichtfinanzielle Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), der Ertragsteuerinformationsbericht (§§

342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und die Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs, sofern sie erstellt wurden.
(2) Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Vorschlag ist, sofern er keine abweichende Gliederung bedingt, wie folgt zu gliedern:

1. Verteilung an die Aktionäre
2. Einstellung in Gewinnrücklagen
3. Gewinnvortrag
4. Bilanzgewinn

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Vorlagen und Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Vorlagen und Prüfungsberichte sind auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses zu übermitteln.

§ 171 Prüfung durch den Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht. Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat. Der Aufsichtsrat hat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht (§ 289b des Handelsgesetzbuchs), den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht (§ 315b des Handelsgesetzbuchs), den Ertragsteuerinformationsbericht (§§ 342b, 342c, 342d Absatz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs) und die Erklärung nach § 342d Absatz 2 Nummer 1 des Handelsgesetzbuchs zu prüfen, sofern sie erstellt wurden.
(2) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat; bei börsennotierten Gesellschaften hat er insbesondere anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Aus-

schüsse mitzuteilen. Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß billigt. Bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) finden die Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss.
(3) Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Wird der Bericht dem Vorstand nicht innerhalb der Frist zugeleitet, hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von nicht mehr als einem Monat zu setzen. Wird der Bericht dem Vorstand nicht vor Ablauf der weiteren Frist zugeleitet, gilt der Jahresabschluß als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt; bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) gilt das Gleiche hinsichtlich des Konzernabschlusses.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs. Der Vorstand darf, den in Satz 1 genannten Abschluss erst nach dessen Billigung durch den Aufsichtsrat offenlegen.

Aktiva	Passiva
A. Anlagevermögen I. Immaterielle Vermögensgegenstände II. Sachanlagen III. Finanzanlagen **B. Umlaufvermögen** I. Vorräte II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen aus LL 2. ... III. Wertpapiere IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstitutionen & Checks **C. Rechnungsabgrenzungsposten** **D. Aktiv latente Steuern** **E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**	**A. Eigenkapital** I. Gezeichnetes Kapital II. Kapitalrücklage III. Gewinnrücklage IV. Gewinn-/Verlustvortrag V. Jahresüberschuss **B. Rückstellungen** I. Rückstellungen für Pensionen II. Steuerrückstellungen III. Sonstige Rückstellungen **C. Verbindlichkeiten** **D. Rechnungsabgrenzungsposten** **E. Passiv latente Steuern**
Bilanzsumme (Vermögen)	**Bilanzsumme (Kapital)**

Aufbau der Bilanz nach HGB (Kontenform)

https://www.deltavalue.de/bilanz/, 26.10.2026, 23:35 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Willy-Brandt-Haus
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Tel.: 0385 575 659 41

E-Mail: info@sgk-mv.de
http::/www.sgk-mv.de